

Titel: Gesetz, betreffend Aenderungen des
Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.
Fundstelle: Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1898, Nr. 21, Seite 252 - 255
Fassung vom: 17. Mai 1898
Bekanntmachung: 27. Mai 1898
Quelle: [Scan auf Commons](#)

(Nr. 2476.) Gesetz, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung. Vom 17. Mai 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das [Gerichtsverfassungsgesetz](#) wird dahin geändert:

1. An die Stelle des [§. 22 Abs. 2 Satz 1](#) tritt folgende Vorschrift:
Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem derselben von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen; ist die Zahl der Richter höher als fünfzehn, so kann die Dienstaufsicht zwischen mehreren von ihnen getheilt werden.
2. Im [§. 28 Nr. 2 treten an die Stelle der Abs. 1, 2](#) folgende Vorschriften:
Streitigkeiten zwischen dem Vermiether und dem Miether oder Untermiether von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Miether und dem Untermiether solcher Räume wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Miether oder dem Untermiether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sowie die im [§. 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890](#) bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen.
3. Der [§. 74](#) erhält folgende Fassung:
Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig:
 1. für die nach [§. 145a des Strafgesetzbuchs](#) strafbaren Handlungen;

2. für Zuwiderhandlungen gegen das [Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffende die Nationalität der Kauffahrteischiffe](#) etc.;
3. für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der [§§. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien](#); [253]
4. für die nach [§. 67 und §. 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes](#) etc., strafbaren Handlungen;
5. für die nach [§. 59 des Bankgesetzes vom 14. März 1875](#) strafbaren Handlungen.

4. Der [§. 101](#) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Vor die Kammern für Handelssachen gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch geltend gemacht wird:

1. gegen einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs aus Geschäften, welche für beide Theile Handelsgeschäfte sind;
2. aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung oder aus einer der im [§. 363 des Handelsgesetzbuchs](#) bezeichneten Urkunden;
3. aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse:
 - a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern oder zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgeschäfts, sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses, ingleichen aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Vorstehern oder den Liquidatoren einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern;
 - b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft;
 - c) aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Waarenbezeichnungen, Muster und Modelle beziehen;
 - d) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch den Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäfts unter Lebenden zwischen dem bisherigen Inhaber und dem Erwerber entsteht;
 - e) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten, Handlungsgehülphen oder Handlungslehrling und dem Inhaber des Handelsgeschäfts, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einem Dritten und demjenigen, welcher wegen mangelnden Nachweises der Prokura oder Handlungsvollmacht haftet;

f) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts oder des Rechts der Binnenschifffahrt, insbesondere aus denjenigen, welche sich auf die Rhederei, auf die Rechte und Pflichten des Rheders oder Schiffseigners, des Korrespondentrheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, [254] auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger beziehen.

5. Der [§. 102 Abs. 1 Satz 2](#) wird aufgehoben.

6. An die Stelle des [§. 137 Abs. 4](#) tritt folgende Vorschrift:

Vor der Entscheidung der vereinigten Strafsenate oder derjenigen des Plenums, sowie in Ehe- und Entmündigungssachen und in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern oder die Anfechtung einer Todeserklärung zum Gegenstande haben, ist der Ober-Reichsanwalt mit seinen schriftlichen Anträgen zu hören.

7. Im [§. 172 Abs. 1](#) werden hinter den Worten „wegen Geisteskrankheit“ die Worte eingeschaltet:

„oder wegen Geistesschwäche“.

8. Im [§. 202 Abs. 2](#) wird

a) die Nr. 4 durch folgende Vorschrift ersetzt:

4. Streitigkeiten zwischen dem Vermiether und dem Miether oder Untermiether von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Miether und dem Untermiether solcher Räume wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Miether oder dem Untermiether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;

b) als Nr. 4a folgende Vorschrift eingestellt:

4a. Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sowie die im [§. 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890](#) bezeichneten Streitigkeiten;

Artikel II.

Der [§. 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze](#), der [§. 71 Abs. 1 der Strafprozeßordnung](#) und der [§. 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung](#) erhalten folgenden Zusatz:

Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.

Artikel III.

An die Stelle der [§§. 9, 10 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze](#) treten folgende Vorschriften: [255]

§. 9.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts dem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.

§. 10.

Die allgemeinen, sowie die in den [§§. 126, 132, 133, 134, 183 Abs. 1](#) enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, sofern ein Civilsenat des obersten Landesgerichts von der Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate abweichen will, in Ansehung der Vorschriften der [§§. 137, 139 des Gerichtsverfassungsgesetzes](#).

Die Besetzung der Senate bestimmt sich in Strafsachen nach [§. 124](#), in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach [§. 140 des Gerichtsverfassungsgesetzes](#).

Auf die Besetzung der Civilsenate des obersten Landesgerichts findet in Grundbuchsachen, sowie in den nach [§. 199 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit](#) dem obersten Landesgerichte zugewiesenen Angelegenheiten der [§. 124 des Gerichtsverfassungsgesetzes](#) Anwendung.

Artikel IV.

Wird gemäß [§. 79 Abs. 2 der Grundbuchordnung](#) oder gemäß [§. 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit](#) die weitere Beschwerde von dem Landesgerichte dem Reichsgerichte vorgelegt, so bleiben in Ansehung der Gerichtskosten die Vorschriften maßgebend, welche Anwendung finden, wenn eine solche Beschwerde bei dem Landesgericht erledigt wird; die erhobenen Kosten fließen jedoch in die Reichskasse.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem [Bürgerlichen Gesetzbuch](#) in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insiegel.
Gegeben Straßburg i./E., den 17. Mai 1898.

(L. S.) W i l h e l m .

Fürst zu *Hohenlohe*.